

A 8 – 2559/2007 - 1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2008

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2008 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2008 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2008 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	796.491.800,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	796.491.800,--

werden genehmigt.

Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen. € 0,--

II.

1. Der Voranschlag 2008 stellt eine pragmatische Fortsetzung der wesentlichen Entwicklungen der Vorjahre dar. Die Eckwertsystematik als grundlegendes Instrument wurde beibehalten, wenngleich eine gesamthafte Reduktion der Eckwerte gegenüber dem Vorjahr nicht mehr möglich war und daher trotz steigender Einnahmen aus diversen Gründen wieder eine Verschlechterung des Saldo der laufenden Gebarung von minus 25 im VA 2007 auf minus € 37 Mio. eintritt. Auch zum Voranschlag 2008 wird je Abteilung ein sogenannter Eckwert definiert, das ist jener Zuschussbetrag (Summe der ordentlichen Ausgaben ohne Schuldendienst im weiteren Sinn und Pensionen, abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung laut Voranschlag für ihre operative Tätigkeit im Jahr 2008 insgesamt für die bestmögliche Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Diese sind in Beilage 3 dargestellt und umfassen wie auch im Vorjahr nicht den ao Bereich, für den weiterhin die mittelfristige Festlegung 2006 – 2010 gilt (Budgetbeschluss 2007). Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-Eckwert enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die ja der Gemeinderat bzw.

die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet
- Die Abteilungen können im Rahmen der Eckwerte ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Abteilung für Rechnungswesen eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der Eckwerte ohne Betragsgrenze Virements zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungszielsetzungen in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt. Dasselbe gilt für Virements zwischen Abteilungen eines Stadtsenatsressorts auf Antrag des/der fachlich zuständigen Stadtsenatsreferenten/In.
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.)
- Im Personalbereich wird weiterhin die zentrale Anordnungsbefugnis aus administrativen Gründen nicht geändert. Dennoch sind prinzipiell die abteilungsbezogenen Personalkosten Teil des Eckwertes und können Virements (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) nach Prüfung und Gutbefund durch Finanzdirektion und Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen.
- Wie bisher werden sämtliche Virements am Jahresende durch die Finanzdirektion aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- Es muss besonders betont werden, dass die Nichteinhaltung des Eckwertes von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden ist, was eine extrem vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben im ersten Teil des Jahres bedeutet, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu Eckwerten bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum eckwertfähigen bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vornehmen zu können. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, Eckwertverschiebungen in der OG und Virements in der AOG in Höhe bis maximal 0,01% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu genehmigen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Voranschlags 2008 haben alle städtischen Bereiche unter Koordination der Finanzdirektion eine mittelfristige Finanzvorschau mit detaillierteren Planungsgrundlagen und entsprechend fundierten und erläuterten Annahmen für die Entwicklung der Mengengerüste und Tarife zu erstellen, wobei für die großen Bereiche unterschiedliche Szenarien zu entwickeln sind.

Daraus wird in der Folge die weitere mittelfristige Haushaltszielsetzung und damit auch Grundlage für das Budget 2009 abzuleiten sein.

2. Nachfolgende Grundsätze für den Budgetvollzug gelten weiterhin:

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtsenatsreferenten sind ausschließlich aus den Fipossen im Ansatz 01510 „Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information“ zu decken.

Im Sammelnachweis 1 sind nunmehr alle Personalkosten mit Ausnahme der Eigenbetriebe und der Positionen, die den herkömmlichen Globalbudgets zugeordnet sind, zusammengefasst.

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanz- und Vermögensdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben ihres Bereiches bzw. Ausgaben im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabenkürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden.

Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen.

Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass alle innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle seit Jahresbeginn möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen, und andererseits ist die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

3. Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2008 mit Ausnahme der Finanzmittelverschiebung im Durchführungszeitraum sinngemäß.

4. Von den Kreditansätzen sind von den Abteilungen vorweg jene Beträge verpflichtend bis Ende Juni 2008 zu binden, die als unabweisbare Belastungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur feststehen, damit die Finanzierung von Pflichtausgaben nicht gefährdet ist.

5. Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

Besonders ist auch zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vorrangig oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige zurückzustellen sind.

6. Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanz- und Vermögensdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten

zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Aufwandsgenehmigungen für Vergütungen für Leistungen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen gelten hiermit als erteilt.

Weiters wird für die Aufwendungen über die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozial- und Jugendamtes veranschlagten Mittel die Genehmigung erteilt.

7. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

8. Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

9. Die Aufwandsgenehmigung für alle in der dem Voranschlag angeschlossenen Übersicht „Transferzahlungen“ vorgesehenen, ziffernmäßig genau festgelegten Beträge, welche die Stadt Graz gewährt und deren Empfänger einwandfrei feststehen, gilt - so weit sie in die Kompetenz des Gemeinderates fällt - als erteilt.

Die Auszahlung von diesen Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 12.12.2008, außer es wird ein davon abweichender Auszahlungsmodus im betreffenden Beschluss ausdrücklich mitbeschlossen. In letzterem Fall muss aber grundsätzlich die Zahlungsanweisung zwecks effizienter Cash-Disposition mindestens 3 Wochen vor dem beschlossenen Auszahlungstermin in der Abteilung für Rechnungswesen einlangen.

Dem Voranschlag sind neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen der Voranschlag der Reininghausstiftung angeschlossenen. Bestandteil des Voranschlages sind weiters die Wirtschaftspläne 2008 der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe, sowie der Grazer Parkraumservice.

III.

A.

Ab 1. Jänner 2008 werden nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
2. Gewerbesteuer für Resteingänge: Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

B.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes.

C.

Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

IV.

Allen verantwortlichen Organen der Stadt wird eine streng wirtschaftliche, den Bestimmungen des Statutes sowie den sonst geltenden Vorschriften entsprechende Gebarung zur Pflicht gemacht.

Auch der Einnahmegerbarung ist gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu schenken. Abschreibungsanträge dürfen nur gestellt werden, wenn eine genaue Untersuchung die Uneinbringlichkeit erweist.

V.

Alle Kredite der ordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2008 erlöschen - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 1997 - grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Auf die Kernpunkte des Konsolidierungsprogramms unter Punkt II. sei hier jedoch noch einmal verwiesen!

VI.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der VRV 1997, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl.Nr. 433/2001, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (einschließlich Virements) im Ausmaß von 5%, jedoch mindestens € 40.000,--, zu erläutern. Deckungsklassen sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls auf Basis dieser Vorhaben zu erläutern.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 20.000,-- überschreiten.

VII.

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditan-

sätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgesehen ist.

Der laut KFA-Satzungen festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2008 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht.

Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen.

Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

VIII.

Der Dienstpostenplan 2007 wird vorerst fortgeschrieben. Dem Gemeinderat wird aber in der Juni-Sitzung ein neuer Dienstpostenplan zur Beschlussfassung vorzulegen sein. Dieser bildet dann mit den Personalbedarfsplänen der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe, sowie der Grazer Parkraumservice (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2007) einen Bestandteil des Voranschlages 2008. Freie bzw. freiwerdende Dienstposten dürfen nur dann nachbesetzt werden, wenn die absolute Notwendigkeit hierfür nach vorheriger strenger sachlicher Überprüfung festgestellt wurde. In jedem Fall ist bei Personalaufnahmen tunlichst das Prinzip der Sparsamkeit zu beachten. Diese Bewirtschaftungsmaßnahmen sind bei den budgetierten Ansätzen für Personalkosten der einzelnen Abteilungen unterstellt.

IX.

Eine erste aktualisierte Hochrechnung der mittelfristigen finanziellen Entwicklung ist dem Gemeinderat im Juni 2008 zur Information vorzulegen. Dieser Bericht bildet dann die Basis für die Meldung betreffend Maastrichtvorschau, die dem Finanzministerium zu übermitteln sein wird.

Die notwendigen Verhandlungen mit Bund und Land bezüglich einer gerechteren Kostenteilung für übergeordnete Aufgaben sind mit allem Nachdruck zu führen.

X.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 2006, folgend dem EUGH Urteil 2005 zur Getränkeabgabe der Stadt Frankfurt, entgegen früheren Aussagen auch die Österreichische Getränkeabgabe bei Restaurantumsätzen für zulässig eingestuft, da nicht die Lieferung, sondern die Dienstleistung im Vordergrund steht. Im Handelsbereich, wo die seinerzeitige Getränkebesteuerung als EU widrig erkannt wurde, erfolgte kürzlich eine Einigung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und dem Städtebund und Gemeindebund damit Massenverfahren vermieden werden können. Die budgetären Auswirkungen für die Stadt Graz werden mit rund € 1,4 Mio abgeschätzt und treten voraussichtlich 2009 ein.

XI.

Die Gewährung von Subventionen (Förderungsmitteln) durch die Landeshauptstadt Graz an die im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vertretenen politischen Parteien (Wahlparteien) ist im vorliegenden Voranschlag 2008 noch nicht empfängerbezogen spezifiziert und soll aufgrund nachstehender Grundsätze erfolgen:

1. Die Landeshauptstadt Graz bekennt sich dazu, dass die politischen Parteien einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte leisten sollen, vor allem in Hinblick auf die von der Stadt Graz als erste Menschenrechtsstadt Europas und als Mitglied der Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung und Förderung der Menschenrechte.
2. Die Auszahlung von Förderungsmitteln nach Maßgabe der sich durch die jeweilige Wahl ergebenden Mandatsstärke im Gemeinderat soll uneingeschränkt nur an jene Parteien erfolgen, deren Verhalten der Positionierung der Stadt Graz als Menschenrechtsstadt und als Mitglied in der Europäischen Städte-Koalition gegen Rassismus nicht widerspricht. Mit dieser Positionierung verbunden ist insbesondere die Achtung der Würde des Menschen, das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, die Achtung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens (auch von politischen MitbewerberInnen) sowie das Vorgehen gegen Diskriminierung und Rassismus.

Die Diskriminierung einzelner Personen oder Personengruppen auf Grund ethnischer Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung hat zu unterbleiben.

XII.

Zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung wird auch 2008 die Aufnahme von Kassenkrediten genehmigt. Diese sind vorrangig im Rahmen der durch die indirekte Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH etablierte Cash Pooling Lösung aufzunehmen, der diesbezügliche negative Maximalsaldo ist im jeweils nachfolgenden Budgetgemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dieser darf 5 % der gesamten Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Die aufgenommenen Kassenkredite der Stadt Graz inklusive Eigenbetrieben müssen spätestens zu Jahresende 2008 wieder getilgt sein. Im Jahr 2007 betrug der negative Maximalsaldo € 19,951.178,11.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher)

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2008

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2008 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2008 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2008 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	64.944.900,--
Gesamteinnahmen von	€	64.944.900,--
<hr/>		
werden genehmigt.		
Ausgleich	€	<u><u>0,--</u></u>

Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.

II.

In der AOG wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen errechnete jährliche Finanzbedarf bereitgestellt. Da eine Aufwandsgenehmigung für ein über mehrere Jahre laufendes Einzelvorhaben infolge nicht gegebener Budgetausweisung des Gesamterfordernisses nicht eingeholt werden kann, die Vergabe aber grundsätzlich das gesamte Projekt umfassen muss, ist bei einem solchen Einzelvorhaben an Stelle der Aufwandsgenehmigung das Erfordernis der Projektgenehmigung zu setzen.

Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechender Projektantrag an den Gemeinderat drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanz- und Vermögensdirektion einlangt, damit ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „genehmigte Projekte“) rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Eine Projektgenehmigung bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer gleichzeitigen Antragstellung durch die Finanz- und Vermögensdirektion an den Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit.

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2008).

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, falls zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich gerechtfertigt, neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – eröffnen zu können.

Sollte sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

III.

Da die Vorhaben der außerordentlichen Gebarung zu einem großen Teil durch Fremdmittelaufnahmen, Fondsmittel und dgl. - bedeckt sind, ist es notwendig, Einzelvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die hierfür zuständigen Organe dem Finanzreferenten zwecks Freigabe vorzulegen. Eine solche Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn die für die Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

IV.

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statutes i.d.F. LGBl.Nr. 82/1999 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

V.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, gelten hiermit als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 6 der Beschlüsse zur OG 2008).

VI.

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2008 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres, außer es erfolgt auf gesonderten Antrag der verantwortlichen Abteilung eine Verschiebung ins Folgejahr.

Offene Bestellungen aus der Postenklasse 0 „Anlagen“, für die eine Auftragserteilung bis spätestens 30.11.2008 erfolgt ist, können über Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle durch den Finanzreferenten in den Voranschlag 2009 übertragen werden.

VII.

Im Rahmen des ausgearbeiteten finanziellen Konsolidierungsprogramms bis 2010 wurde auch eine Richtlinie für die Gestaltung des außerordentlichen Haushaltes von 2006 bis 2010 erstellt, welche integrierter Bestandteil der Beschlussfassung für 2007 war und unverändert in Geltung ist.

Folgende 5 Beilagen sind integrierender Bestandteil der Budgetbeschlüsse 2008:

Beilage 1: OG/AOG je StadtsenatsreferentIn

Beilage 2: Überleitung Grundsatzbeschluss/Budgetverhandlungen/Sparbuchstände

Beilage 3: endgültige Eckwerte 2008

Beilage 4: AOG 2006 bis 2010

Beilage 5: Verpflichtungsbudget

Für den Gemeinderat:

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: